



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1905**

§ 46. Aufhebung des Klosters durch den Vertrag von 1596. Jesuiten in Falkenhagen, 1604

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8789**

gestellt. In dem beim Reichskammergericht vom Bischofe angestrengten Prozeß wurde zwei Jahre lang verhandelt, dann scheint die Sache liegen geblieben zu sein.

Dem Prior von Dart, welcher 1589 starb, folgte Alexander Bachaus, der sich 1592 mit einer Tochter des Bürgermeisters von Höxter verheiratete; er soll einen ansehnlichen Teil des Klostervermögens mitgenommen haben. Ihm folgte noch Heinrich von Alshusen, der letzte Prior von Falkenhagen.<sup>1)</sup>

§ 46.

Aufhebung des Klosters durch den Vertrag von 1596. Jesuiten in Falkenhagen, 1604.

Der Vertrag von 1596. Falkenhagen, einst eine Stätte des Gebetes und der Erbauung, war in den letzten Jahrzehnten, wie wir sahen, mehr und mehr eine Stätte des Vergnüffses geworden. Wenn wir die vielfach traurigen Verhältnisse jener Zeit in Betracht ziehen, wo bei dem Umschreifen der neuen Lehren manche Gemüter in Verwirrung, sittliche Lähmung und Verzagtheit gerieten, werden wir geneigt sein, den Kreuzherrnmönchen in etwa mildernde Umstände zuzubilligen. Als Bischof Dietrich einsah, daß das Kloster nicht mehr zu retten sei, entschloß er sich, es aufzuheben und die Güter mit dem Grafen zur Lippe zu teilen. Nach persönlichen Besprechungen der beiden Landesherrn und Verhandlungen der beiderseitigen Bevollmächtigten zu Falkenhagen, Schlangen und Nieheim kam am 14. Oktober 1596 ein Vertrag zustande, für den der Bischof die Genehmigung des Papstes auszubringen hoffte. Danach soll „das Kloster mit seinen alingen ahn- und zubehörigen Gebewen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, Dörffern, Höffen, Rotten, Lendereyen, Wiesen, Gehölzen, Behenden, Fischereyen, Jagt, Renten, Zinsen und andern Pertinentien in zwey gleiche Theile von einander gesetzt“ werden, wovon der

<sup>1)</sup> Vgl. Falkmann, Beiträge, Bd. 4, S. 173 ff. Hunecke, d. Kloster Silienthal u. d. Gemeinde Falkenhagen, Kap. I—IV. Einiges in diesem und im folgenden Paragraphen verdanke ich dem Herrn Ober-Postsekretär Stolte in Paderborn.

eine dem Bischofe, der andere dem Grafen erb- und eigentümlich zustehen soll; jedoch „ausbescheiden das Gehölz der Lüdenbergh genandt, die Mühlen und Mühlen Teich zu Sabbenhaußen“, welche dem Herrn zur Lippe „allein fürbehalten seyn und bleiben sollen“. „Die Wein Kauffe, so bis herzu von den Klosters Leuthen“ dem Herrn zur Lippe allein verrichtet, sollen nunmehr dem „Fürsten und Herrn zu Paderborn zum Vierten Theil, und die andere Wein Kauffe, so bis herzu ans Kloster gegeben, zum halben Theil zukommen und gebühren.“ „Die Beweißlichen schulde, damit das Kloster verhaftet“, wollen beide zu gleichen Teilen abtragen. Mit der Mast und Grashude im Lüdenberge soll es bleiben, wie hergebracht. „Vnd dieweil noch etliche Weinig Conventuall Personnen [Mönche] allda im Kloster vorhanden, wosfern dann dieselben bei ihrem Clösterlichen Stande zu verharren gemeint, sollen diejenigen, so aus andern Klöstern dahin verordnet, Ihre Klöster wiederumb besuchen, die vbrigten“ vom Bischofe „ahn andere Ihres Ordens Klöster verschrieben, daselbst wo möglich underbracht“ werden. Dagegen sollen „die Reliquiae Sanctorum [Heiligen-Reliquien] und Ornamenta der Kirche, was deren ahn Mitz Gewanden, Chorröcken, Monstrantien, Rauchfäßern, Mitzal und Gesang-Büchern und derogleichen jezo befunden“, dem Bischofe „allein ausgefolget werden“. „Werent aber vnter den jetzigen Conventuall Mönchen einer oder mehr, so zum Klösterlichen Leben länger kein Lust oder Gefallen hetten, soll demselben erlaubt sein, das Kloster zuverlassen, vnd sich ihrer Gelegenheit nach an andere Oerthe zu begeben.“ „Was sonst die Weltliche Hoch-Herl- vnd Obrigkeit, vnd was derselben anhengig belanget, Soll dieselbe über das Kloster vnd dezen Gueter“ . . . dem Herrn Bischophen zu Paderborn zum Vierten, und dem „Herrn Graffen zur Lippe zu den übrigen Dreyen theilen, dermaßen, wie bei der ganzen Herrschaft Schmalenberg herbracht, verbleiben“, wobei Graf Simon „der Steuern und schatzung an den Paderbörschen halben theil des Klosters vnd zubehörigen Gueter sich genzlich und allerdings begeben“. Wenn die beiden Vertragschließenden „dieser theilungs halben von jemand besprochen, angelangt oder angefochten“ werden, wollen sie „zusammenhalten, solche Ansprache zugleich bestehen, vnd dieselben in sampt abwenden“.

Ferner wurde vereinbart, aber nicht in den Vertrag aufgenommen, daß vor der Teilung ein Fonds zur Unterhaltung eines lutherischen Pastors, Küsters und für die Kosten der Kirchenstruktur ausgeschieden werden solle.

Dieser Vertrag wurde alsbald, wie wir sehen werden, eine Quelle endloser Zwistigkeiten.

Am 5. November 1596 ließen die Vertragschließenden durch ihre beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinsam von dem Kloster und seinen Gütern Besitz ergreifen. Ofters 1599 war die Teilung, abgesehen von den Waldungen, beendet. Von den Gebäuden erhielt der Bischof diejenigen, welche südlich von der von Osten nach Westen laufenden Teilungslinie lagen, der Graf die nördlich liegenden, darunter die Klosterkirche und das eigentliche Klostergebäude. Das Kloster zählte damals nur noch 5 Patres und 3 Laienbrüder, sowie 43 Beamte, Handwerker und Dienstboten. Der Viehbestand belief sich auf 37 Pferde, 9 Esel, 131 Stück Rindvieh, 136 Schweine und 668 Schafe.

Von den erwähnten Mönchen wurden der Superior von Alshusen und der Laienbruder Oswald in das Armenhaus in Blomberg aufgenommen; Pater Stephan Jacobi wurde Prediger in Talle, Pater Kaspar Stivarius Prediger zuerst in Lage, später in Alverdissen, Pater Froböse Gehülfe und Küster des Predigers in Wöbbel, Pater Missing starb als Schenk wirt in Rischau. Die Laienbrüder Bernhard und Johannes starben als Katholiken im Paderbornschen; Johannes fand Aufnahme im Jesuitenkloster in Paderborn.

Jesuiten im Besitz des paderbornschen Teils der Klostergüter, 1604. Bischof Dietrich verwendete die Einkünfte seines Klosteranteils für das neue Jesuiten-Kolleg in Paderborn. Auf Betreiben des Kreuzherrn-Ordens ergingen zwar päpstliche Schreiben an den Bischof und kaiserliche Befehle an den Grafen, die Klostergüter herauszugeben; aber auf Gegenvorstellungen des Bischofs trennte Papst Clemens VIII. im Jahre 1600, den dem Bischofe zugefallenen Güterteil vom Kloster ab<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ab eodem monasterio et caeteris illius bonis . . . perpetuo dismembramus et separamus, et eidem Collegio perpetuo . . . appro priamus.

und einverleibte ihn dem Jesuiten-Kolleg in Paderborn. Im Jahre 1604 nahmen die Jesuiten den Paderborner Anteil der Klostergüter „in würflichen habhaften Besitz“. Zuerst verpachteten sie ihn für 200 Taler und 3 Faß Butter, dann versuchten sie es eine Zeitlang mit der Selbstbewirtschaftung und kehrten nach üblen Erfahrungen zur Verpachtung zurück; Patres hielten sich nur zuzeiten besuchsweise in Falkenhagen auf. Viel zu klagen hatten die Jesuiten mehrere Jahre wegen der Waldungen, betreffs deren noch keine Auseinandersetzung stattgefunden hatte; erhebliche Mengen Holz wurden ohne ihr Vorwissen gefällt und abgefahren. Als sie schließlich beim Kaiser vorstellig wurden und das Reichskammergericht 1609 ein strenges Mandat erließ, kam 1611 die Teilung zustande.

Im Jahre 1612 bot Graf Simon aus Geldverlegenheit seinen Güteranteil den Jesuiten zum Verkaufe an; sie sollten 12 000 Taler zahlen, dem Grafen aber sollte 20 Jahre lang das Rückkaufsrecht zustehen. Simon trat aber nachher zurück, wie es scheint, weil die Jesuiten ihren Gönner, Bischof Dietrich, in den Vertragsentwurf mit als Käufer aufgenommen hatten.

Als Herzog Christian von Braunschweig (der „tolle Christian“) 1622 das Paderborner Land brandschatzte, erkauften die Jesuiten von Christian eine Salva guardia, aber ihre Güter in Falkenhagen blieben trotzdem nicht verschont von seiner Soldateska. Am 1. Februar wurden von dem Verwalter 1800 Taler erpreßt und außerdem ein Schaden von 500—600 Talern verursacht. Um Ostern wurde der Verwalter mit Stricken gebunden nach Lügde geschleift, wo ihm 850 Taler abgepreßt wurden; der sonstige Schaden belief sich auf 300 Taler. Kurz darauf wurde das noch übrige Getreide und der Hausrat, gegen 200 Taler wert, abgeführt.

Sobald Graf Simon von der Nebeweisung der Güter an die Jesuiten erfuhr, beeilte er sich, energisch dagegen zu protestieren; ihm stehe die geistliche Jurisdiktion im Amte Schwalenberg allein zu. Im Jahre 1606 wurde den Jesuiten im Auftrage des Grafen von den Schwalenberger Beamten „bei Poen [Strafe] 2000 Tlr. eingebunden, sich keines exercitii religionis [Religionsübung] zum Falkenhagen anzumaßen“. Als im folgenden Jahre die Nachricht nach Brake kam, die Jesuiten hätten in

Falkenhagen Altäre und „ander Gözenwerk“ aufgerichtet, wurde ihnen bei 1000 Taler Strafe aufgegeben, sie wieder zu beseitigen. Im Jahre 1609 beklagt sich der Rektor des Jesuiten-Kollegs in Paderborn, Johannes Roberti, in einem Briefe an den Grafen darüber, daß ihnen die Schwalenberger Beamten, angeblich auf Befehl des Grafen, die Darbringung des Messopfers verboten hätten. Das veranlaßte die Jesuiten, sich an den Papst zu wenden; und sie setzten es durch, daß Papst Paul V. in einer Bulle vom 25. August 1607 das Kreuzherrenkloster Falkenhagen für erloschen erklärte und dessen Güter, d. h. den lippischen Anteil, auch dem Paderborner Jesuiten-Kolleg zuwies. Da indes vorherhand keine Aussicht auf Verwirklichung der Bulle war, so hielten sich die Jesuiten einstweilen still damit. — Nach Falkmann wäre 1608 die Einziehung des Klosters vom Papste für richtig erklärt worden.

In einem Briefe vom 9. Dezember 1611 erhob Graf Simon Beschwerde bei Bischof Dietrich; wie er erfahren, habe der Jesuiten-Prokurator vergangenen Sonnabend das Kind des Verwalters der Jesuiten in Falkenhagen in ihrem Hause getauft, auch drei Tage vorher dem Verwalter und dessen Frau das Nachtmahl gereicht. Wie nun dem Bischofe bewußt, habe er, der Graf, im ganzen Amte Schwalenberg die jurisdictionem ecclesiasticam, dagegen habe der Bischof sie im Amte Oldenburg. Deswegen gebühre es den Jesuiten nicht, in Falkenhagen das exercitium religionis auszuüben, und sei er nicht gemeint, das passieren zu lassen. Er ersuche den Bischof, den Jesuiten ernstlich aufzugeben, sich des Exercitiums der Religion zu begeben; andernfalls würde er zu andern Mitteln greifen. Der Bischof hingegen behauptete, die geistliche Jurisdiktion über das Kloster komme ihm zu, und die Patres dürften in Ausübung ihrer Religion nicht gehindert werden. Der Graf belegte darauf die Güter der Jesuiten mit Arrest, den der Bischof als Condominus [Mitlandesherr] aufhob; die Paderborner Regierung drohte mit Gegenmaßregeln. Schließlich hob Lippe den Arrest „ex gratia“ [aus Gnade] auf, und beiderseits hoffte man, da auch noch sonst Meinungsverschiedenheiten bestanden wegen Mast, Hofgerichtssteuer und Grenzen, demnächst „in gütlicher Veredung“ alles beizulegen.

Die Jesuiten erlangen auch den lippischen Teil der Klostergüter, 1626. Im Jahre 1613 starb Graf Simon VI. Von den vier Söhnen kam der eine der nachgeborenen, Graf Hermann, später nach Würzburg, wurde katholisch und vermachte in seinem Testamente den Jesuiten den lippischen Teil der Falkenhagener Klostergüter. Als nach seinem Tode, 1620, die Herausgabe verweigert wurde, wandten sich die Jesuiten an den Kaiser und legten nun auch die päpstliche Bulle von 1607 vor. Durch ein Kaiserliches Mandat wurde darauf den Jesuiten der lippische Teil der Klostergüter zugesprochen unter Hinweis auf Bulle und Testament; außerdem wurde geltend gemacht, Falkenhagen sei erst nach dem Passauer Religionsfrieden eingezogen und habe von Graf Simon als Laien rechtlich nicht erworben werden können. Lippischerseits wurde erwidert, Graf Hermann habe nur ein Apanagium, aber kein Eigentum besessen, also auch kein Eigentum übertragen können; Falkenhagen sei zur Zeit und auf Grund des Passauer Vertrages eingezogen. In einem weiteren Kaiserlichen Mandate vom 27. Februar 1626 wurde der Kurfürst von Köln mit der Immision [Einweisung] der Jesuiten beauftragt, die durch die Subdelegierten des Kurfürsten auch am 14. September 1626 erfolgte, und zwar auch in die Kirche und die eigentlichen Klostergebäude. Dem Grafen und den Kreuzbrüdern wurde in dem Mandate anheimgegeben, „ihr Recht, Imfall einer oder der ander zu wollermelten Gotteshaus einigen pilligen Anspruch zu haben vermeint, an gepührenden Orten zu suchen“. Als nämlich die Kreuzbrüder von den Schritten der Jesuiten erfuhren, erneuerten auch sie ihre Ansprüche auf Falkenhagen, indem sie den Vertrag von 1596 anfochten und auf die früher zu ihren Gunsten ergangenen päpstlichen und kaiserlichen Mandate zurückgriffen. Am 9. August 1628 traten sie indes den Jesuiten ihre Ansprüche für 6240 Gulden und 100 Rtlr. ab, welche Summe am 14. des folgenden Monats gezahlt wurde.

Die Jesuiten errichteten nun in Falkenhagen eine Residenz, welche gewöhnlich aus zwei Patres und zwei Laienbrüdern bestand.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei diesen weiste damals längere Zeit auch der als Dichter und als Vorkämpfer gegen die Hexenverfolgungen bekannte Jesuit Friedrich von Spee, der 1623—1626 in Paderborn neben dem Vorfrage der Philosophie auch auf

Auf Ansuchen der Jesuiten wurde die kaiserliche Kommission an den Kurfürsten von Köln auch ausgedehnt auf Schutz in Wiedererlangung der Güter, Rechte und Freiheiten, die ehedem zum Kloster gehört, ihm aber widerrechtlich entzogen wären. Es zeigte sich indes bald, daß die Jesuiten aus den alten Urkunden eine viel weitergehende Freiheit herauslasen, als weder Lippe noch auch Paderborn nach dem Herkommen zugestehen wollten. Wir sahen bereits (vergl. S. 211), wie schon die Kreuzherren, fußend auf einer Urkunde vom 2. Januar 1294, eine Art Reichsunmittelbarkeit geltend machten. Die Jesuiten nun beanspruchten auch nicht nur Freiheiten gutsherrlicher Art, sondern auch superioritas et judicium, Hoheit und Gerichtsbarkeit, sprachen von „unserm freien Kloster Falkenhagen“, fingen an Gericht zu halten und ließen Ende 1629 die Bewohner der zugehörigen Ortschaften durch einige Soldaten von den in Höxter liegenden Tillyschen Truppen zum Gehorsam anhalten. Die „Untertanen“, die nun mehrfach bald von der einen, bald von der andern Seite in Anspruch genommen wurden, waren bisweilen übel daran. Um mit der Paderborner Regierung zurecht zu kommen, schlugen die Jesuiten vor, das Hochstift Paderborn solle die bisher mit Lippe gemeinsam geübten Rechte fürderhin mit ihnen gemeinsam besitzen, was aber die Paderborner Regierung ablehnte. Über diesen Reichsunmittelbarkeitsbestrebungen kamen im Jahre 1633 die Hessen ins Paderborner Land und die Jesuiten mußten den lippischen Teil der Klostergüter wieder herausgeben; 1636 erhielten sie ihn indes wieder und behielten ihn bis 1649. Die Jesuiten kamen zwar später noch auf die Reichsunmittelbarkeits-Angelegenheit zurück; die Sache scheiterte indes am Widerstande des Bischofs.

Im Jahre 1646 verlieh der schwedische General-Feldmarschall Torstenson dem Kammerier in Westfalen, Olaf Person, in Ansehung seiner der Krone Schweden geleisteten Dienste, die bisher noch nicht belohnt seien, das Kloster Falkenhagen und räumte es

---

der Domkanzel mit großem Erfolge tätig war; 1629 und 1630 war er wieder in Paderborn als Lehrer der Moraltheologie, 1630 und 1631 war er eben-dasselbst als Beichtvater tätig. In Falkenhagen schrieb er wahrscheinlich 1629—1631 seine später in Minden gedruckte Schrift gegen die Hexenprozeße (*Cautio criminalis sive de processibus contra sagas*).

ihm, bis auf Königliche Ratifikation und Konfirmation [Bestätigung] zum Quartier ein, daß er es für sich und die Seinigen gebrauche. Person suchte dann die Jesuiten zu bewegen, ihn mit einer Summe Geldes abzufinden, schließlich durch Drohungen und Gefangenennahme eines Paters, wie es scheint, aber vergebens; die Jesuiten wiesen hin auf ihre von der französischen Krone und vom schwedischen General-Feldzeugmeister Wrangel erhaltenen Schutzbriefe.

Wieder entstehen einer katholischen Gemeinde. In die Zeit von 1626—1649, wo die Jesuiten, mit kurzer Unterbrechung, im Alleinbesitz des ganzen ehemaligen Klosters waren, fällt die eigentliche Wiedererstehung einer katholischen Gemeinde. Das Fortbestehen des Klosters bis 1596, die paderbornsche Mitlandesherrschaft und die katholische Nachbarschaft brachten es mit sich, daß die Lehre Luthers hier nicht so schnell und tief Wurzel faßte, wie sonst in Lippe. Im Anfange des 17. Jahrhunderts gab es hier noch manche katholische Gebräuche und gottesdienstliche Formen, und manche Leute waren im Herzen noch mehr katholisch als protestantisch. So kehrten viele zum katholischen Bekenntnis zurück und blieben ihm auch treu, als die Väter der Gesellschaft Jesu wieder auf den paderbornschen Teil der Klostergüter beschränkt wurden.

Wiederausweisung der Jesuiten aus dem lippischen Teil des Klosters. Im Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 war bestimmt worden, daß bezüglich der eingezogenen Kirchengüter sowie bezüglich des Religionsstandes das Jahr 1624 als Normaljahr gelten sollte. Wer am 1. Januar genannten Jahres ein Kirchengut in Besitz gehabt, sollte es behalten; desgleichen sollten Untertanen, welche damals öffentlichen oder privaten Gottesdienst gehabt, dazu auch ferner berechtigt sein. Hierauf fußend, forderte Lippe die Herausgabe des früher innegehabten Teils der Klostergüter. Als die Jesuiten diese verweigerten, ernannte der Kurfürst von Köln, der als Bischof von Münster Direktor des Westfälischen Kreises war, eine Kommission, die die Ansprüche Lippes prüfen und nötigenfalls wegen gütlicher Vereinbarung verhandeln sollte. Jetzt wandte sich Lippe, welches die Sache als bereits liquid ansah, an den Niedersächsischen Kreis.

und bat um Exekution, die auch angeordnet und am 2. August 1649 ausgeführt wurde. An diesem Tage, nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, erschienen die mit der Exekution beauftragten Kommissarien, Lizentiat König, Doktor Lüning und Obristwachtmeister Ottleben mit dem Notar Alchius und zwei Zeugen in Begleitung des Kanzlers Doktor Nevelin Tilhen vor dem Kloster, fanden aber die Tür verschlossen. Die Jesuiten ließen es auf Gewalt ankommen. Vom Fenster aus erklärte der eine der beiden Patres, sie würden nicht öffnen, es sei denn, man zeige ihnen Weisung des Kurfürsten von Köln und des Pater Rektor zu Paderborn vor. Nach vergeblichen Aufforderungen, zu öffnen, mußte einer der im Kloster einquartierten schwedischen Soldaten, ein Korporal, mittels einer Leiter ins Fenster steigen und von innen öffnen, worauf die Abgesandten eintraten. Die Patres protestierten. Dann begab man sich zur Kirche, wohin die beiden Patres folgten. Da die Herausgabe des Kirchenschlüssels verweigert wurde, schlug ein Soldat das Schloß mit einer Axt auf. Zum Zeichen der Besitzergreifung berührte der Kanzler mit der Hand den Boden, den Altar, das „Gegitter“ um den Altar, die Kanzel, sowie den „Strang der Glocken“, die er durch den Magister Röhrendorf, „wohlverordneten Hofprediger aufm Gräflichen Haus Schwalenberg“, läuten ließ. Wiederholter Aufforderung, die Kirche zu verlassen, kamen die Patres nicht nach. „Als sie nun noch nicht gehen wollten, ist dreyen Soldaten abbefohlen worden, sie anzugreifen und aus der Kirche zu trecken oder zu tragen, worauf die Soldaten den einen zur Kirchen naus geführet, und wie sie fürn Altar gangen, und den andern angreifen wollen, hat er dem einen Soldaten den Hut vom Kopf geschlagen und gesaget: was er da thäte, man müste fürn Altar den Hut abnehmen; der Soldat aber sich nicht widersehlich bezeigte, sondern seinen Hut wiederum aufgenommen und aufgesetzt. In Betracht ihm damals und sonst allzeit von dem Herrn Commissarien zugerufen worden, sie sollten keinen schlagen, noch sonst Leid anzuthun, darauf sie ihm dann alle drey angegriffen, welcher sich auf die Erde fürn Altar stillschweigend niedergelegt, und durchaus nicht gehen wollen, die Soldaten aber den Patrem einer beym Kopfe, der andere bey dem Arm, und der dritte bey den Beinen ge-

genommen, und also hinaus aus der Kirche getragen, wozu er ganz still geschwiegen, kein Wort mehr dagegen geredt, sondern er selber, daß er getragen worden, lachen müssen."

Hierauf ging man in die Küche, wo der Kanzler mit seiner Hand den Kesselhaken ergriff, weiter auf die „Deele“, wo Besitz ergriffen wurde „durch Abhauung eines Spönnns, von einem Stenner, alten Gebrauch nach“. Weiter ging man nach draußen auf einen zwischen einem tiefen Graben und einem Teiche belegenen Damm und übergab „den Lippischen Ort zusamt allen allda befindlichen umherstehenden Häusern, anliegenden Teichen, Gärten und andern, nichts ausgeschlossen“, indem die Abgesandten einen „erdenen Klumpen“ ausgruben und dem Kanzler übergaben. Endlich verfügten sich alle „auf ein Stück Landes, die Köhlstdide genannt“, wo wieder ein „erden Klumpen“ ausgegraben und dem Kanzler übergeben wurde zum Zeichen der Uebergabe von „Ländereyen, Gehölz, Wiesen, Acker, Gärten, Kämpen, Mühlen-Teichen, Behnten, samt allen noch etwa vorhandenen Früchten, und was deme mehr anhängig seyn mögte, nichts überall davon ausgeschlossen.“

Gegen diese Exekution protestierten die Jesuiten beim Reichshofrat, indem sie einerseits bestritten, daß die Güter, um die es sich handle, unter die Bestimmungen des Friedens fielen und andererseits auch behaupteten, es sei bei der Exekution nicht nach den Vorschriften des Friedenschlusses verfahren. Nun entstand ein sehr langwieriger Prozeß. Am 16. Januar 1652 bestellte der Kaiser den Bischof von Münster und den Grafen Anton Günther von Oldenburg als Kommission für die Falkenhagische Angelegenheit mit dem Auftrage, zuerst die Jesuiten wieder in ihre Possession zu restituieren und dann die Parteien zu hören und nach Befinden gesetzmäßig zu prozedieren. Zur Ausführung kam dieses Kaiserliche Mandat indes nicht; auch dann nicht, als die Kommission nach dem Tode des Grafen von Oldenburg 1674 auf den Bischof von Münster und den Grafen von Bentheim-Tecklenburg überschrieben und im Jahre 1698 die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises mit der Wiedereinweisung der Jesuiten beauftragt wurden. Lippe suchte und fand Beistand beim Niedersächsischen Kreise und beim

Corpus Evangelicorum des Reichstages, die sich wiederholt für es beim Kaiser verwendeten, im Jahre 1700 sogar drohten, sich der Wiedereinweisung der Jesuiten allenfalls mit Gewalt zu widersezen.

Am 3. Februar 1717 erging wieder ein Mandat des Kaisers Karl an den Grafen zur Lippe, die strittigen Klostergüter herauszugeben und nicht die Exekution abzuwarten, widrigenfalls aller Schaden auf ihn fallen würde. Inzwischen waren beide Parteien des Prozessens satt geworden, und so kam es schließlich im Jahre 1720 zu einem Vergleich, über den weiter unten berichtet werden soll.

Die katholische Religionsübung, 1649—1720. Lippe fasste die Exekution von 1649 auf als eine Ausweisung der Jesuiten nicht bloß aus dem lippischen Teile der Klostergüter, sondern auch aus der katholischen Religionsübung in Falkenhagen, während die Jesuiten auch das Recht der katholischen Religionsübung beanspruchten und auch fortführten, es tatsächlich auszuüben. Lippischerseits wurde wiederholt die Teilnahme am Gottesdienste der Jesuiten verboten, was dann paderbornischerseits zuweilen mit einem Gegenverbot erwidert wurde und mit der Aufmunterung, sich in Ausübung der katholischen Religion nicht stören zu lassen. So wurde 1649 der Besuch des reformierten Gottesdienstes unter 5 Taler Strafe geboten, der des katholischen bei 3 Talern verboten; am 2. Februar 1650 wurde den katholischen Einwohnern bei 5 Goldgulden Strafe geboten, die „papistische Kapelle“ zu vermeiden; paderbornischerseits wurde hiergegen „öffentliche und solemniter contradicirt, protestirt, und den Catholischen Unterthanen sambt und sonders bey einer poen von 10 goltgld. verbotten, solchen ungepührlichen unpilligen . . . gebott und Verbott nit zu pariren“. — Als 1652 der lippische Amtmann in Schwalenberg dem Bächter oder Verwalter der Jesuiten bei 20 Goldgulden Strafe verbot, „sein habendes ohngetauftes Kindt“ in der Kapelle der Jesuiten taufen zu lassen, gebot die Paderborner Regierung denselben, „besagtes sein Kindt nirgends anders als in berührter Kapelle zur Tauff zu bringen, bei virzig Gldgld. Straff“.

Am 29. Januar 1655 trug Graf Hermann Adolf seinem Drostcn und Beamten in Schwalenberg auf, allen Untertanen „bey

„Höchster Strafe“ zu befehlen, „daß dieselbige hinführō ihre Kinder in die Jesuiten-Schule nicht schicken, sondern sich deren enthalten, und vielmehr dieselbige durch unsere angeordnete Evangelische Kirchen- und Schul-Bedienten informiren lassen sollen, Gestalt die Anstalt gemacht, daß die Information [Unterricht] von ihnen ohne Entgelt soll werden treulich und fleißig verrichtet“.

— Im folgenden Jahre erging ein neues Verbot, auch ließ der Graf den Jesuiten durch seinen Schwanenbergschen Beamten „bei höchster Ungelegenheit“ anbefehlen, daß sie „sich aller solchen angemassen widerrechtlichen Eingriffe, der Schule, Tauffens, Predigens und Copulirens etc. gänzlich hinführō enthalten sollen“. 1659 wurde wieder bei 2 Rtlr. Strafe verboten, die Kapelle der Jesuiten zu besuchen oder die Kinder in deren Schule zu schicken, wohingegen Paderborn Schutz bei etwaiger Bestrafung versprach.

Schließlich wandte sich Graf Hermann Adolf an den Niedersächsischen Kreis, worauf dessen ausschreibende Fürsten am 24. Juli 1660 an den Bischof von Paderborn ein Schreiben richteten des Inhalts, nach der in Falkenhagen im Jahre 1649 vorgenommenen Exekution habe man geglaubt, es hätten die Herrn Patres Jesuitae sich nicht am selbigen Orte wieder eingefunden und das Exercitium Catholicae Religionis wieder eingeführt; der Bischof möge dagegen einschreiten, widrigfalls sie genötigt würden, „die Mittel an Handt zu nehmen, wodurch die Authorität des Friedensschlusses conseruirt werden möge“. Als auch das nicht fruchtete, erschienen am 1. Mai 1661, einem Sonntage nachmittags, zwei Subdelegierte der ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises samt einem Notar und zwei Zeugen, sowie dem Kanzler Tilhen aus Detmold und dem Drost von Mengerßen und Amtmann Müllinghausen von Schwanenberg in Falkenhagen. Da die Jesuitenpatres sich weigerten, vor der Kommission zu erscheinen, ließ diese ihnen durch den Notar eröffnen, sie hätten sich „vermeistlich unterstanden, in dem Amt Schwanenberg, in specie zum Falkenhagen, undt zwar in ihrer nur zur Wohn- und Haushaltung eingerichteten Behausunge ein Capelle anzustellen, öffentlich eine Klocke anzuhangen, auf den Sonntag undt Festtagen die Unterthanen vermittelst des geleuts zu convociren, zu predigen, auf papistische Weise sub una [unter einer Gestalt] das Nach-

mahl auszutheilen, Kinder zu taufen, Schulen anzurichten, die Unterthanen von ihrer Religion ein Abfall zu thun zu bereden, undt was deme mit mehreren anhanget, werkstellig zu machen"; wenn sie dieses Exercitium publicum nicht einstellten, würde mit allem Ernst gegen sie eingeschritten werden. Die Patres erklärten, an ihre Obrigkeit berichten zu müssen; Gott im Himmel solle sie „dafür behüteten, daß sie in einige Wege gegen den Friedensschluß handeln sollten; hielten auch keine öffentliche Schule, besonders wen etwan gebrechliche oder arme Kinder sich bey ihnen anfinden, dieselben informirten sie aus lauter Barmherzigkeit, wolten daher nicht hoffen, daß sie daran zuviel undt unrecht thäten“.

Hierauf begab sich der Notar mit den Zeugen samt den andern obengenannten Persönlichkeiten in die Klosterkirche, wohin die Kirchspielsleute entboten und „in großer und volkreicher Anzahl und Versammlung“ sich eingefunden hatten. Auch der auf Biesterfeld wohnende Graf Jobst Hermann, der Begründer der erbherrlichen Familie Lippe-Biesterfeld, war anwesend. Hier hielt der eine der beiden Subdelegierten, von Mausen, Vertreter des Königs von Schweden als Herzogs von Bremen und Verden, an die Falkenhagischen Untertanen im Namen der ausschreibenden Kreisfürsten „ein scharfe Admonition“: mit nicht geringer Befremdung habe man vernehmen müssen, daß sie wider die Execution von 1649 sich guten Teils von den Patribus Jesuitis verleiten ließen, bei denselben in die Kapelle zu gehen usw. . . und sich der päpstlichen Religion anzumäzen; sie sollten für diesmal noch mit Strafe verschont werden, würden aber vermahnt, „daß sie sich hinfür der Patrum enthielten, zu ihnen nicht in die Predigten gingen, ihre Kinder bei denselben nicht taufen ließen, noch bei ihnen kommunizierten, oder andere Uebungen der Religion verrichteten, widrigenfalls würde ihre Landesobrigkeit undt gnädiger Graf undt Herr Achtung darauf geben lassen undt da einer oder der ander betreten werden sollte, denselben oder die ergreifen, ins Gefängnis schleppen, urtheilen, undt mit allem Ernst nach Befindung des Verbrechens an Guth, Ehren, Leib und Leben ohnnachbleiblich bestrafen, wonach sie sich für erwähnte Strafe zu hüten hätten“.

Durchschlagenden Erfolg hatte auch das nicht. Der paderbornische Amtmann in Schwalenberg, von Schilder, ließ durch

einen Notar dem Grafen eine Protestatio einreichen, worauf der lippische Amtmann im Auftrage des Grafen mit einer Reprotestatio erwiederte; auch ließ Paderborn denen, die etwa der katholischen Religionsübung wegen beschwert würden, Beistand zusichern. Die Jesuiten wandten sich an den Reichshofrat und erwirkten ein Mandat des Kaisers Leopold vom 13. Juni 1661 an den Grafen Hermann Adolf — zugleich auch an die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises — worin ihm aufgegeben wurde, die Jesuiten nicht weiter zu stören und etwaige Beschwerden gehörigen ortes anzubringen. Während der Graf alleinige kirchliche Jurisdiktion im Amte Schwalenberg auf Grund des Passauer Religionsfriedens beanspruchte, behaupteten die Jesuiten, sie seien Rechtsnachfolger des Bischofs Theodor, der sich seiner geistlichen Rechte für den ihm zugefallenen Teil der Klostergüter nicht begaben habe; zudem aber seien sie vor, in und nach 1624 im Besitz der katholischen Religionsübung gewesen.

Am Feste Christi Himmelfahrt des Jahres 1682 ward in den reformierten Kirchen zu Schwalenberg, Elbrinxen und Falkenhagen ein lippisches Mandat verkündigt, worin den katholischen Eingesessenen des Amtes Schwalenberg bei Vermeidung höchster Ungnade, Konfiskation der Güter, auch Leib- und Lebensstrafe geboten wurde, sich der Kirche und Schule der Jesuiten zu Falkenhagen zu enthalten. Darauf erließ der Bischof Ferdinand von Fürstenberg zu Paderborn an seinen Drost Otto Georg von Schilder sowie den Rentschreiber Johann Pohls zu Schwalenberg unter dem 8. Juni 1682 den Befehl „daß ihr allen und jeden dasigen Ambts eingessenen Katholischen nochmahlen tröstlich zusprechen, selbe bestmöglichst ermuntern, und in Unserem Nahmen bedeuten sollet, daß sie obbemeldter Patrum Kirche vor wie nach besuchen und ihre Kinder bey ihnen zur Schulen ohne einzigen Schew forthin schicken mögen mit der Versicherung, und fester Zusage, daß falls ihnen deffenwegen einige Verfolgung zugefüget werden sollte, Wir dieselbe durch hinlängliche Mittel und Wege allemahl vertreten und schadloß zu halten, auch gegen alle ihnen dieserhalb zustoßenden ohnrechtmäßigen Gewalt kräftiglich zu handhaben Willens seyen“.

Ein ganz ähnliches Schreiben erließ der Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich am 28. Mai 1688, als die oben erwähnte lippische Verordnung am Sonntag Laetare genannten Jahres aufs neue eingeschärft worden war.

Am 23. Dezember 1695 protestierte die lippische Regierung namens der Landesherrschaft durch einen Notar dagegen, daß die Jesuiten „in verwichenem Sommer ein neu steinern Gebäu aufgeführt undt darauf ein Thürmlein zu einigem Geleute sollen gesetzet, auch ein Logiment zum Gottesdienste undt Schule angeordnet haben“. Damals nämlich führten die Väter der Gesellschaft Jesu den Bau auf, der noch jetzt in seinem unteren Geschosse die „Kirche“, im oberen die Wohnräume für die Geistlichen enthält. Bgl. § 49.

#### § 47.

#### Der Vertrag vom Jahre 1720.

A b s c h l u ß d e s V e r t r a g e s. Unter dem 3. Februar 1717 erging, wie bereits erwähnt, wieder ein Kaiserliches Mandat an den Grafen wegen Herausgabe der strittigen Klostergüter, und einige Zeit darauf kamen Verhandlungen wegen gütlicher Beilegung des Prozesses in Gang. Am 18. März 1718 erteilte der General des Jesuitenordens, Pater Tamburinus, dem Provinzial der Niederrheinischen Ordensprovinz, Pater Mocking, alle Vollmachten, der seinerseits wieder den Superior der Residenz Büren, Pater Wesseling, bevollmächtigte.

Damals spielte in den Falkenhagener Prozeß vorübergehend eine andere Angelegenheit hinüber. Graf Friedrich Adolf nämlich hegte den sehnlichsten Wunsch, das Ansehen seiner Person, seines Hofes und seines Landes erhöht zu sehen durch den Fürstentitel. Im Jahre 1714 war er in Wien und traf dort auch häufig zusammen mit dem Beichtvater des Kaisers, dem Jesuitenpater Tönnemann. Dieser zeigte reges Interesse für die Standeserhöhung und versprach, dieselbe nach Kräften zu befürworten. Der Gedanke, daß es für seine Ordensbrüder in Paderborn von Nutzen sein könne, wenn durch seine Mithilfe der Wunsch des